



Bitterfeld-Wolfen

Haushaltssatzung 2017
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Beschluss-Nr. 205-2016
-Auszug OT Greppin-

Haushaltssatzung 2017 I

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS* 2017)

§ 1

1. Ergebnisplan

a) Gesamtbetrag der Erträge	75.433.100 EUR
b) <u>Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>-73.384.600 EUR</u>
c) <u>Saldo</u>	<u>2.048.500 EUR</u>

* HHS = Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2017 II

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS 2017)

§ 1

2. Finanzplan

a) Einzahlung lfd. Verwaltungstätigkeit	66.921.300 EUR
b) <u>Auszahlung lfd. Verwaltungstätigkeit</u>	<u>-61.525.800 EUR</u>
c) <u>Saldo</u>	<u>5.395.500 EUR</u>

Haushaltssatzung 2017 III

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS 2017)

§ 1

2. Finanzplan

c) Einzahlung aus Investitionstätigkeit 12.634.400 EUR

d) Auszahlung aus Investitionstätigkeit -13.005.600 EUR

Saldo -371.200 EUR

einschließlich:

- Investitionspauschale 2017 in Höhe von 1.310.000 Euro

Für 2017 ist im Saldo der Investitionstätigkeit ein negativer Betrag ausgewiesen. Dieser stellt den Bedarf an Investitionskrediten für die STARK III-Maßnahmen dar.

Haushaltssatzung 2017 IV

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS 2017)

§ 1

2. Finanzplan

a)	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	1.410.100 EUR
b)	<u>Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>-3.347.500 EUR</u>
c)	<u>Saldo/ Tilgung</u>	<u>-1.937.400 EUR</u>

Beinhaltet sind die Aufnahme und die Tilgung von Investitionskrediten.
Für 2017 ist die Aufnahme eines Kredites i. H. v. 371.200 Euro (STARK III) vorgesehen. Die Umschuldung von Krediten ist mit einer Summe von 1.038.900 Euro geplant.

Haushaltssatzung 2017 V

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS 2017)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

371.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf

0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf

76.000.000 EUR festgesetzt.

Haushaltssatzung 2017 VI

(Angaben einschließlich der 1. Ergänzung zur HHS 2017)

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 340 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

weitere Festsetzungen

1. Haushaltsvermerke gem. Punkt 3.3 „Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes“
2. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Es ist festgelegt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,

am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Maßnahmen § 5 (5,6) Gebietsänderungsvertrag

	Angaben in Euro	Einwohner 31.12.2015 41.525
Förderung des örtlichen Brauchtums		
Stadt Bitterfeld-Wolfen 2017 (absolute Einsparung)	0	
OT Bitterfeld	114.300	15.233
OT Greppin	18.000	2.389
OT Holzweißig	21.200	2.824
OT Thalheim	10.700	1.425
OT Wolfen	133.700	17.821
<i>davon Reuden</i>	<i>4.500</i>	<i>587</i>
OT Rödgen	1.800	232
OT Zschepkau	1.000	125
OT Bobbau	11.100	1.476
Gesamtbrauchtumsmittel	<u>311.800</u>	

Kostenstellen OT Greppin

Ergebnishaushalt 2015, 2016, 2017

(Angaben in Euro, Grundlage ordentliches Ergebnis)

Bezeichnung	Ergebnis		Plan		Plan	
	2015 Ertrag	2015 Aufwand	2016 Ertrag	2016 Aufwand	2017 Ertrag	2017 Aufwand
Brauchtum	0	-17.900	0	-17.900	0	-18.000
Jugendverein	0	-1.947	0	-4.000	0	-6.000
Mehrzweckgebäude	9.832	-46.161	3.900	-49.100	4.400	-49.700
KiTa "Zwergenland einschl. Hort" neu in freier Trägerschaft	10.243	-55.701	11.600	-118.000	8.000	-144.900
Grundschule	12.165	-129.038	3.400	-98.000	4.200	-100.900
Sportstätten *	11.676	-98.208	0	-92.100	1.000	-89.800
Friedhof *	47.652	-84.791	40.200	-67.900	45.200	-69.200
Gesamt	91.568	-433.746	59.100	-447.000	62.800	-478.500

Saldo des Jahres	-342.178	-387.900	-415.700
	Änderung 2017 zu 2016 in Euro		-27.800
	Änderung in %		7,2

* die Kostenstellen Sportstätten und Friedhof ohne Personalkosten

Erläuterungen Kostenstellen OT Greppin

Allgemein: Kita/ Hort

Neben den bekannten Änderungen aus 2014 zum KiFöG LSA wie den Ganztagsanspruch auf einen Betreuungsplatz, die Direktausreichung der Zuweisungen an die freien Träger oder der Änderung innerhalb der Pauschalzahlungen je Kind ergeben sich auch 2017 im Bereich der Kita's und Horte Änderungen. Grund hierfür ist das beschlossene Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG LSA) zum 22.09.2016 (z.B. Änderung Pauschalzahlung je Kind).

1. Ausreichung einer Geschwisterpauschale (Erstattung des Differenzbetrages für das 2., 3. Kind usw.) für den Bereich KiTa (neu ab 2015)
 - diese Zuweisung wird rückwirkend gezahlt, d.h. Planung 2017 ist die Pauschale für 2016 und verbleibt bei der Stadt, da diese bereits über die Zuweisung laufend an den freien Träger ausgereicht wird,
 - die Stadt bekommt sie nachträglich/ jahresübergreifend gemäß KiFöG LSA erstattet
2. Änderung im Ausreichungs- bzw. Abrechnungsmodus der Zuschüsse (Sach- und Personalkosten) fr. Träger
 - Grundlage zur Berechnung dieser sind die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die von den freien Trägern mit dem Landkreis **für jede Einrichtung** abgeschlossen werden
 - daraus ergeben sich individuelle Platzkosten
 - die finanzielle Beteiligung der Kommune richtet sich nach § 12b KiFöG LSA
 - diese Vereinbarungen liegen fast abschließend vor

3. Änderungen in den Pauschalzahlungen je Kind

Vergleich 01.01.2016

Krippenkind	430,97 Euro
Kindergartenkind	229,71 Euro
Hortkind	90,68 Euro

neu ab 01.01.2016 (rückwirkend)

461,12 Euro
245,94 Euro
97,06 Euro

4. In 2017 konnte eine Umlage des Bundes als Ausschüttung aus dem Wegfall Gewährung Betreuungsgeld i. H. v. 320.600 Euro eingestellt werden. Da die Aufteilung der Summe je Kostenstelle noch nicht vorliegt, wurde der Betrag unter der Kostenstelle „Kita-Verwaltung“ veranschlagt.

Erläuterungen Kostenstellen OT Greppin

Allgemein: Kita/ Hort

Bis 2015 wurden alle Kosten innerhalb der Grundschulen (wie Personalkosten „Hausmeister“, Bewirtschaftungskosten, Unterhaltungskosten) im Produkt 21.10.01 „Grundschulsicherung“ abgebildet, auch wenn hier in Teilräumlichkeiten die Horte integriert waren. Die Horte gehören jedoch in das Produkt 36.50.01 „Gewährleistung der Kinderbetreuung in Kita`s“. Daher wurden bereits ab der Planung 2016 diese Aufwendungen geteilt und jeweils hälftig den Grundschulen und den Horten zugeschrieben. Die Teilung in diesem Verhältnis beruht darauf, dass die Hortkinderzahl nur unerheblich zur Schülerzahl abweicht und in den Ferien die ausschließliche Nutzung der Räumlichkeiten durch den Hort erfolgt. Damit wird die Kostendarstellung neu auf 2 Produkten und damit auch auf verschiedenen Kostenstellen abgebildet. Mit dieser Verfahrensweise ist bereits innerhalb der Planung eine exakte Zuordnung der einzelnen Kostenstellen möglich. Betroffen hiervon sind die GS „Anhaltsiedlung“ und „Pestalozzi“ im OT Bitterfeld, die GS „Steinfurth“ und „E.-Weinert“ im OT Wolfen sowie die GS Greppin. In der GS Holzweißig ist kein Hortbetrieb integriert. Für 2015 erfolgte bereits eine teilweise Aufteilung, jedoch nur innerhalb der Haushaltsdurchführung, nicht in der Planung 2015 selbst.

Friedhof (insgesamt 9 städtische Friedhöfe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen)

Anfallende Personalkosten werden auf der Kostenstelle „Friedhofsverwaltung“ allgemein abgebildet und sind damit keinem OT zugeordnet. Die Summe beträgt hier 280.300 Euro. Zuzüglich werden hier auch Fortbildungs- und Dienstreisekosten sowie Aufwendungen für Bücher/ Zeitschriften und die Beseitigung von Schadensfällen dargestellt.

Im Bereich der Sportstätten verhält es sich analog des Friedhofes.

Kostenstellen gesamt

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen sind einer allgemeinen Kostenstelle zum jeweils betroffenen Produkt zugeordnet und daher nicht auf die Ortsteile aufgeteilt.

Erläuterungen Kostenstellen OT Greppin

Allgemein: Finanzen

Die Berechnung der FAG – Kennzahlen beruhen auf der vorläufigen Berechnung der Steuerkraftmesszahl des Statistischen Landesamtes (StaLa) und dem 1. Entwurf des FAG LSA 2017. Das FAG LSA 2017 wird voraussichtlich im März 2017 beschlossen. Beim Kreisumlagesatz wurde gemäß des aktuellen Haushaltsplanentwurfes des Landkreises von 47,477 % ausgegangen. Erste Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes liegen noch nicht vor.

Die Entwicklung der Kennzahlen ändert sich wie folgt:

USK	Bezeichnung	bisher Plan 2017	neu 2017 mit 1. Ergänzung	Änderung
41110.00000	Schlüsselzuweisung A+B	4.707.900	7.566.500	2.858.600
41110.00003	Schlüsselzuweisung Bneu	4.026.000	4.026.000	0
41310.00000	Auftragskostenerstattung	2.766.000	2.728.000	-38.000
53710.40000	Finanzkraftumlage	-3.715.500	-3.715.500	0
53720.40000	Kreisumlage	-17.452.800	-17.091.700	361.100
	Änderung gesamt			3.181.700

Erläuterungen Kostenstellen OT Greppin

Information: Die in Klammern gesetzte Zahl stellt die Veränderung des Ergebnisses der Kostenstelle zum Vorjahr dar.
(+ Erhöhung Zuschuss / - Minderung Zuschuss)

Brauchtum: - der geplante Ansatz ergibt sich aus § 5 der Gebietsänderungsvereinbarung und
(+ 100 Euro) ändert sich gemäß der gemeldeten Einwohner (7,50 EUR/EW, 2.389 EW für Berechnung)

Jugendverein: - es handelt sich hierbei um die erforderliche Bezuschussung des Vereins zur Beantragung
(+2.000 Euro) der Jugendpauschale / Kofinanzierung
- ein evtl. Zuschuss zu den Betriebskosten, der nicht über die Jugendpauschale abgedeckt werden kann, wird nach Beantragung des Vereins bei der Vergabe der Brauchtumsmittel berücksichtigt
- nach Neugründung des Vereines wurde auch die Jugendarbeit intensiviert, damit verbunden sind entsprechende Mehrkosten (daher Erhöhung um 2.000 Euro)

Mehrzweckgeb.: - Kostenstelle ist zum Vorjahr konstant
(+ 100 Euro) - innerhalb der Reparatur/ Wartung am Gebäude ist neben den normalen Wartungen und Reparaturen auch die Parkettaufarbeitung im Saal und der erforderliche Austausch des Panikschlosses für den 2. Rettungsweg geplant
- leichter Rückgang im Bereich der Bewirtschaftungskosten (Wärmeversorgung)
Der Ertrag 2015 fällt erheblich höher als die Planung in den Nachjahren aus. Grund sind beinhalten jahresübergreifende Betriebskostenerstattungen der Versorger z. B. bzgl. des milden Winters. Da gleichzeitig jedoch mit der Abrechnung die monatlichen Abschläge angepasst werden (Aufwand) ergibt sich für Folgejahre eine solche Erstattung zumindest planungsseitig nicht mehr in diesem Volumen.

Erläuterungen Kostenstellen OT Greppin

Information: Die in Klammern gesetzte Zahl stellt die Veränderung des Ergebnisses der Kostenstelle zum Vorjahr dar.
(+ Erhöhung Zuschuss / - Minderung Zuschuss)

Hort: Der Hort des OT Greppin ist eine Außenstelle der KiTa „Zwergenland“ und somit ist auch die Hortbetreuung an den „freien Träger“ übergegangen.

Kita „freier Träger“ : - Übergang der Kita „Zwergenland“ in freie Trägerschaft zum 01.05.2012 (Beschluss 021-2012)
(+30.500 Euro) - auf die Ausführungen zum KiFöG LSA gemäß Seite 10 und 11 wird verwiesen
- einschließlich Hortbetreuung
- die Erhöhung zum Vorjahr resultiert mit 30.000 Euro aus dem Sach- und Personalkostenzuschuss an den freien Träger – siehe Erläuterungen der Seite 10, Punkt 2
- ansonsten verhält sich die Kostenstelle konstant

Grundschule: - auch hier wird auf die Ausführungen der Seite 11 hingewiesen (Teilung der Aufwendungen
(+2.100 Euro) für Hort und Grundschule je zu 50%)
- die leichte Erhöhung zum Vorjahr resultiert z.B. aus der Reparatur/ Wartung am Gebäude und Außenanlagen (hier geplant ist u.a. die Beseitigung von Unfallgefahren auf dem Schulhof) und einem notwendigen Mehraufwand innerhalb der Bewirtschaftungskosten

Erläuterungen Kostenstellen OT Greppin

Information: Die in Klammern gesetzte Zahl stellt die Veränderung des Ergebnisses der Kostenstelle zum Vorjahr dar.
(+ Erhöhung Zuschuss / - Minderung Zuschuss)

- Sportstätten:**
(-3.300 Euro)
- die Verbesserung resultiert vordergründig aus den Bewirtschaftungskosten (z.B. Einsparung innerhalb der Aufwendungen für Wärmeversorgung mit 3.000 Euro)
 - die Erträge aus der Vermietung/ Verpachtung Sportlergaststätte/ Kegelbahn werden im Produkt „Gebäudemanagement“ ausgewiesen und nicht separat auf dieser Kostenstelle (Miete Kegelbahn 1.476 Euro/ Jahr, Miete Sportlergaststätte 3.589,20 Euro/ Jahr)
 - anfallende Personalkosten werden allgemein unter der Kostenstelle „Sportverwaltung“ abgebildet und sind daher keinem OT zugeordnet
- Friedhof:**
(-3.700 Euro)
- nach realer Einschätzung wurden die Friedhofsgebühren mit 5.000 Euro höher zum Vorjahr veranschlagt
 - ein Mehrbedarf ist innerhalb der Bewirtschaftungskosten erforderlich (z.B. Abfall- und Müllentsorgung)
 - anfallende Personalkosten werden allgemein unter der Kostenstelle „Friedhofsverwaltung“ abgebildet und sind daher keinem OT zugeordnet (siehe bitte auch Erläuterungen der Seite 11)
- Gemeindestr.:**
- die Unterhaltung der Straßen wird unter der allgemeinen Kostenstelle „öffentliche Verkehrswege“ abgebildet und ist daher keinem Ortsteil zugeordnet
 - die Realisierung des 1. BA der Deckenerneuerung „Salegaster Chaussee“ erfolgte im Jahr 2013, die Markierungsarbeiten dazu folgten in 2014, für die Weiterführung dieser Baumaßnahme sind 2017 = 110.000 Euro (2.BA Abzweig Sonnenweg bis Einfahrt Bayer) und weiterführend 2019 = 120.000 Euro (3.BA B184 bis Hermine) eingestellt
 - vorgesehen innerhalb der Straßenunterhaltung ist in 2018 die Deckschichterneuerung „Sonnenweg“ mit 35.000 Euro

Investitionen OT Greppin 2017

Folgende Investitionen sind im Haushalt 2017 für den Ortsteil Greppin eingestellt

• investive Baumaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen Grundschule	20.000 Euro
----------------------------------	-------------

• investive Anschaffungen

PC-Ausstattung Grundschule	1.000 Euro
BGA * (150-1.000 Euro) – Grundschule	2.000 Euro (Ersatzbeschaffung)
BGA * (150-1.000 Euro) – Sportstätten	1.000 Euro (Ersatzbeschaffung)

Grassammler - Sportstätten	10.000 Euro (Ersatzbeschaffung)
----------------------------	---------------------------------

Saldo investiver Maßnahmen gesamt	34.000 Euro
--	--------------------

* BGA = Büro- und Geschäftsausstattung

Haushaltsermächtigungen aus 2016

Hinsichtlich der Haushaltsermächtigungen können noch keine Aussagen getroffen werden. Da das Haushaltsjahr 2016 noch nicht abgeschlossen ist, kann noch nicht beziffert werden, in welcher Höhe Haushaltsermächtigungen von 2016 auf 2017 zu übertragen sind.

Die Beantragung der Haushaltsermächtigungen der Fachbereiche und die Prüfung dieser durch den Fachbereich Finanzen kann erst Ende Dezember 2016 bzw. Anfang Januar 2017 erfolgen.